

Betriebsreglement für die KULTour-Bühne

Ausgabe 2025

Stadt Amriswil



Betriebsreglement für die KULTour-Bühne

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 2 Zuständigkeiten	5
Art. 3 Einreichung des Gesuchs	5
Art. 4 Mietgebühren und Vorauszahlung	5
Art. 5 Kautions	6
Art. 6 Annullationskosten	6
Art. 7 Transport, Auf- und Abbau	6
Art. 8 Veranstaltungsort	6
Art. 9 Versicherung und Haftung	7
Art. 10 Bewilligungen	8
Art. 11 Inkrafttreten	8

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Mieterinnen und Mieter der KULTour-Bühne, nachfolgend Veranstalter*innen genannt. Es wird auf der Homepage der Stadt Amriswil veröffentlicht und kann bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 2

Die Vermietung der KULTour-Bühne ist Aufgabe der Stadtkanzlei. Sie entscheidet insbesondere über Reservationsgesuche und ist zuständig für die Verrechnung von Mietgebühren, Kautions- und Annullationskosten.

Zuständigkeiten

Der Transport, der Auf- und Abbau, die Freigabe vor und die Abnahme nach der Veranstaltung sowie der Unterhalt der Bühne liegen in der Verantwortung des Werkhofs.

Art. 3

Wer die KULTour-Bühne mieten will, hat bei der Stadtkanzlei ein Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Es kann bei der Stadtkanzlei oder auf der Homepage der Stadt Amriswil bezogen werden.

Einreichung des
Gesuchs

Bei der Einreichung des Gesuchs ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung bzw. Waren-/Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Art. 4

Die Mietgebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Amriswil festgelegt. Sie sind vollumfänglich vor dem Nutzungsantritt zu bezahlen.

Mietgebühren und
Vorauszahlung

Geht die Vorauszahlung der Mietgebühr nicht innert der angesetzten Frist ein, gilt das Mietgesuch als zurückgezogen. In diesem Fall werden Lieferung und Aufbau der Bühne verweigert.

Die Energie-Verbrauchskosten sind nicht in den Mietgebühren enthalten.

Art. 5

Kaution Die Stadtkanzlei kann von den Veranstaltenden eine Kaution für die Deckung von Schäden an der Bühne verlangen.

Art. 6

Annullationskosten Wird eine Vermietung trotz definitiver Buchungszusage annulliert, fallen folgende Kosten an:

bis 181 Tage vor der Veranstaltung	keine Kosten
bis 91 Tage vor der Veranstaltung	20 % der Mietgebühren
90 bis 31 Tage vor der Veranstaltung	50 % der Mietgebühren
30 bis 0 Tage vor der Veranstaltung	100 % der Mietgebühren

Art. 7

Transport, Auf- und Abbau Der Transport sowie der Auf- und Abbau der Bühne erfolgen durch den Werkhof der Stadt Amriswil. Die Veranstaltenden dürfen die Bühne erst in Betrieb nehmen, wenn sie vom Personal des Werkhofs freigegeben wurde.

Die Reinigung der Bühne nach der Veranstaltung ist Sache der Veranstaltenden. Die Bühne ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde.

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung an der Abnahme der Bühne teilzunehmen.

Art. 8

Veranstaltungsort Hat keine Vorbesichtigung des Veranstaltungsortes stattgefunden, gehen eventuelle unabdingbare Kosten, die durch die Beschaffenheit des jeweiligen Veranstaltungsortes entstehen, zu Lasten der Veranstaltenden.

Die Standfläche der Bühne muss eben und waagrecht sein.

Die Kosten für allenfalls notwendige Schleppfahrzeuge oder Bodenplatten, speziell bei nassem oder weichem Boden, sind von den Veranstaltenden zu tragen.

Die Veranstaltenden sind auf eigene Kosten dafür besorgt, dass der örtliche An- und Rückfahrtsweg bis zum Standort der Bühne mit der Fahrzeugkombination frei befahrbar ist und dass dieser Weg sowie der Standort der Bühne geräumt, stabil und ausreichend tragfähig sind.

Die Zufahrtswege müssen eine Mindestbreite von 2.60 m und eine minimale lichte Höhe von 4.10 m aufweisen.

Entstehende Flurschäden oder defekte Bodenplatten, Gerüstbretter etc. gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Art. 9

Die Veranstaltenden haften für jegliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen.

Versicherung und Haftung

Die Stadt Amriswil haftet nicht für Unfälle und für Folgeschäden, die während des Aufenthalts auf der und rund um die Bühne entstehen. Jede Haftung für die Benützung der Bühne wird abgelehnt. Die Stadt Amriswil haftet auch nicht für Gegenstände, welche die Benutzerinnen und Benutzer auf die Bühne mitbringen.

Die Versicherung des Mietobjekts gegen Elementarschäden ist Sache der Veranstaltenden.

Ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Amriswil dürfen keine Veränderungen, Ummontagen sowie An- oder Aufbauten vorgenommen werden.

Die Stadt Amriswil behält sich alle Rechte vor, die Veranstaltenden bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren vollumfänglich haftbar zu machen.

Allfällige Beschädigungen der Bühne sind dem Werkhof unverzüglich zu melden.

Art. 10

Bewilligungen

Die Veranstaltenden sind für das Einholen sämtlicher notwendiger Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligungen, Arbeitsbewilligungen, Aufführungsrechte usw.) zuständig und haben die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen zu tragen.

Die Stadt Amriswil stellt die Bühne nur unter der Bedingung zur Verfügung, dass die Veranstaltenden über Urheber- und Leistungsschutzrechte verfügen bzw. diese mit den zuständigen Institutionen (Suisa etc.) korrekt abrechnen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Amriswil, 20. Mai 2025

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Mai 2025
In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2025